

Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Glarus (JFGL)

Vom 14. März 2020

Die Hauptversammlung der Jungfreisinnigen Kanton Glarus vom 14. März 2020 beschliesst:

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung Jungfreisinnige Kanton Glarus (JFGL) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein tritt mit der Abkürzung JFGL und dem ausgeschriebenen Namen «Jungfreisinnige Kanton Glarus» auf.

² Der Sitz der JFGL befindet sich in Glarus.

Art. 2

B. Ausrichtung und Zweck

¹ Die JFGL vertreten und verbreiten das liberale Gedankengut. Sie wollen mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generationen wecken und sie zur Teilnahme an der Gestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens anregen.

² Die JFGL informieren ihre Mitglieder über das politische Geschehen, fördern und unterstützen politische Aktivitäten im Sinne der Partei. Aufgrund der internen Meinungsbildung über kantonale und nationale politische Fragen vertreten sie ihre Ansichten aktiv nach Aussen und organisieren eigene und gemeinsame Veranstaltungen.

Art. 3

C. Kooperationen

¹ Die JFGL können mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Ausrichtung und Zweck mit denjenigen der JFGL im Einklang stehen.

Zweiter Titel: Mitgliedschaft

Art. 4

A. Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder der JFGL können gesellschafts- und politikinteressierte Jugendliche und Erwachsene bis zum Alter von 35 Jahren sein, welche im Kanton Glarus wohnhaft sind oder zum Kanton einen engen Bezug aufweisen.

Art. 5

B. Assoziierte Mitglieder

Natürliche und juristische Personen welche sich mit der JFGL identifizieren, aber die Bedingungen des Artikels 4 nicht erfüllen, können vom Vorstand den Status des assoziierten Mitgliedes ohne Stimmrecht erhalten.

Art. 6

C. Aufnahme

¹ Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

² Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbeschränkt.

Art. 7

D. Austritt

¹ Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Urteilsunfähigkeit oder dem 36. Geburtstag des Mitglieds.

² Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an den Präsidenten/ die Präsidentin der JFGL erklärt werden.

³ Die Mitgliedschaft endet zudem automatisch, wenn ein Mitglied den geschuldeten Beitrag nach zweifacher Mahnung und versuchtem Gespräch mit dem Vorstand nicht fristgerecht bezahlt.

⁴ Ein Mitglied, welches seinen Austritt gegeben hat, besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

E. Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a. Es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.

² Vor einem Ausschluss müssen nach Möglichkeit folgende Bemühungen unternommen werden:

a. Das Mitglied ist durch den Vorstand schriftlich zu mahnen.

b. Es muss versucht werden, eine Aussprache zwischen dem Mitglied und dem Vorstand zu führen.

³ Die Hauptversammlung stimmt auf Antrag des Vorstandes endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern ab. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

⁴ Ein Mitglied, welches ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Dritter Titel: Organisation

Erster Abschnitt: Organe

Art. 9

Organe

Die Organe der JFGL sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. die Politsession
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Zweiter Abschnitt: Die Hauptversammlung

Art. 10

A. Stellung und
Zusammensetzung

¹ Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der JFGL und findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.

² Die HV setzt sich aus allen Mitgliedern der JFGL zusammen.

³ Die vorsitzende Person führt die HV. Sie benennt im Verhinderungsfalle eine stellvertretende Person.

Art. 11

B. Kompetenzen

¹ Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen der JFGL übertragen sind.

² Die Hauptversammlung verfügt namentlich über folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- c. Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e. Décharge Erteilung an die Organe der JFGL
- f. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- h. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen der FDP, Die Liberalen des Kantons Glarus und der Jungfreisinnigen Schweiz.
- i. Festlegung der Jahresbeiträge
- j. Ausschluss von Mitgliedern*
- k. Änderung der Statuten*
- l. Auflösung der JFGL*
- m. Weiter hat die Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die Politsession

Art. 12

C. Einberufung

¹ Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

² Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktanden.

³ Austragungsort und Datum der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.

⁴ Die Korrespondenz erfolgt elektronisch.

* Qualifizierte Mehrheit erforderlich (Art. 28).

- Art. 13**
- D. Stimm- und Antragsrecht
- ¹ An der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt sind alle Aktivmitglieder der JFGL.
 - ² Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
 - ³ Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
 - ⁴ Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand schriftliche spätestens 3 Werktage vor der Versammlung einzureichen (eintreffend). Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich nicht mehr behandelt. Ausnahmen sind dem Vorstand vorenthalten.

- Art. 14**
- E. Ausserordentliche Hauptversammlung
- ¹ Sofern dringende Geschäfte es erfordern oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es verlangen, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung ein.
 - ² Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.
 - ³ Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Dritter Abschnitt: Die Politsession

- Art. 15**
- A. Stellung und Zusammensetzung
- ¹ Die Politsession ist das strategische Organ der JFGL.
 - ² Die Politsession setzt sich aus allen Mitgliedern der JFGL zusammen.
 - ³ Die vorsitzende Person führt die Politsession. Sie benennt im Verhinderungsfalle eine stellvertretende Person.

- Art. 16**
- B. Kompetenzen
- ¹ Die Politsession verfügt über folgende Kompetenzen:
 - a. Beschliesst über Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen
 - b. Bestimmung der politischen Leitlinien der JFGL, insbesondere Erlass und Änderungen des Parteiprogramms und von Wahlkampfprogrammen
 - c. Lancierung von Memorialsanträgen
 - d. Beschlussfassung über die Einreichung von Interpellationen und Postulaten
 - e. Beschlussfassung über die Unterstützung und Einreichung von Initiativen, Referenden, Memorialsanträgen, Interpellationen und Postulate.
 - f. Verabschiedung von Positionspapieren
 - g. Beschlussfassung über Einzelgeschäfte, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung delegiert wurden
 - h. Genehmigung von finanziellen Ausgaben welche nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen
 - i. Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten, die gemäss Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

Art. 17

- C. Einberufung
- ¹ Die Politsession wird vom Vorstand in dringenden Fällen oder immer vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen einberufen.
 - ² Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktanden.
 - ³ Die Korrespondenz erfolgt elektronisch.

Art. 18

- D. Einberufung durch die Mitglieder
- ¹ Wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es verlangen, beruft der Vorstand eine Politsession ein.
 - ² Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer durch den Vorstand einberufenen Politsession.
 - ³ Die Politsession ist innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 19

- E. Stimm- und Antragsrecht
- ¹ In der Politsession stimm- und antragsberechtigt sind alle Aktivmitglieder der JFGL.
 - ² Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
 - ³ Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand schriftliche spätestens 3 Werktage vor der Versammlung einzureichen (eintreffend). Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich nicht mehr behandelt. Ausnahmen sind dem Vorstand vorenthalten.

Vierter Abschnitt: Der Vorstand

Art. 20

- A. Zusammensetzung
- ¹ Der Vorstand inklusive dem Präsidium, besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen.
 - ² Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Präsidenten/der Präsidentin oder zwei Co-Präsidenten/Präsidentinnen
 - b. Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Bei Co-Präsidenten/Präsidentinnen wird kein Vizepräsident/keine Vizepräsidentin eingesetzt)
 - c. einem Kassier/eine Kassierin
 - d. Bis vier weiteren Mitgliedern
 - ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausgenommen sind die Ämter unter Art. 18, Abs. 2, lit. a,b und c.
 - ⁴ Treten Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode zurück, so kann der verbleibende Vorstand den vakanten Sitz bis zur nächsten Hauptversammlung mit neuen Mitgliedern besetzen oder sich selbst konstituieren.
 - ⁵ Wo in diesen Statuten nicht ausdrücklich unterschieden wird, ist mit «Präsident/Präsidentin» oder «Präsidium» auch ein allfälliger Co-Präsident/Co-Präsidentin bzw. allfälliges Co-Präsidium gemeint.

Art. 21

B. Wählbarkeit
und Amtsdauer

¹ In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder der Jungfreisinnigen Kanton Glarus wählbar, die während der Hauptversammlung anwesend oder begründet entschuldigt sind.

² Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

³ Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Art. 22

C. Aufgaben und
Kompetenzen
I. Allgemein

¹ Der Vorstand besorgt vorbehältlich der Kompetenzen der anderen Organe die allgemeine Geschäftsführung der JFGL und vertritt die JFGL gegen aussen.

² Den Vorstandsmitgliedern obliegen die Vorstandspflichten gemäss Stellenbeschreibungen.

³ Er verfügt dazu namentlich über folgende Kompetenzen:

- a. Durchführung der genehmigten Programme
- b. Abgeben von Stellungnahmen zur aktuellen politischen Lage
- c. Vertretung der JFGL nach aussen
- d. Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten
- e. Presseförderung, insbesondere schreiben von Pressebeiträgen
- f. Unterhaltung der Social-Media-Kanälen
- g. Regelmässige Orientierung der Politsession über die Arbeit der JFGL
- h. Einsetzung, Überwachung und Auflösung von ständigen und ad-hoc Arbeitsgruppen
- i. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung und der Politsessionen
- j. Pflege von Kontakten, zu den Mitgliedern, Organisationen und Vereinen
- k. Pflege von Kontakten insbesondere gegenüber der FDP. Die Liberalen des Kantons Glarus und der JFS
- l. Erledigung laufender Geschäfte
- m. Führung der Adresskartei der Mitglieder und assoziierten Mitglieder
- n. Ausarbeitung und Einführung von Stellenbeschrieben

Art. 23

II. Finanzielle
Kompetenzen

¹ Der Vorstand kann folgende Ausgaben ohne Beschluss der Hauptversammlung oder der Politsession tätigen:

- a. Einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000.- Franken.
- b. Wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.- Franken.

Alle höheren Beträge benötigen die Genehmigung der Hauptversammlung oder der Politsession.

Art. 24

D. Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Er trifft sich mindestens zu einer Vorstandssitzung pro Jahr um die Hauptversammlung vorzubereiten.

² Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen.

³ Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der - Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung anwesend sind.

⁴ Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr.

⁵ Bei Stimmgleichheit muss der Entscheid verschoben und die Meinung der abwesenden Vorstandsmitglieder berücksichtigt werden. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, gilt Art. 29.

⁶ An der Sitzung kann auch via Live Zuschaltung teilgenommen werden. Dieses Recht besteht nur bei unmöglicher Anreise (wie Auslandsaufenthalt, Ferien, Spitalaufenthalt, etc.). Wenn das Mitglied jedoch die Möglichkeit der physischen Anwesenheit hätte, hat es kein Recht auf digitale Teilnahme.

⁷ Der Vorstand ist z.B. wegen Dringlichkeit berechtigt, Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (z.B. via E-Mail, WhatsApp) zu fassen. Ein Zirkulationsbeschluss wird auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durchgeführt. Es wird eine angemessene Antwortfrist gesetzt. Nichtantworten gilt als Stimmenthaltung. Der Beschluss ist gültig, wenn das einfache Mehr erreicht ist. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 29.

Fünfter Abschnitt: Die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

¹ Die Hauptversammlung wählt einen bis zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

² Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

³ Die Rechnungsrevisoren/die Rechnungsrevisorinnen ist bis auf Widerruf oder Rücktritt gewählt.

⁴ Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sind wiederwählbar.

⁵ Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen fertigen jährlich einen Revisionsbericht über die Rechnung der JFGL an und legen diesen der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

Vierter Titel: Verfahren

Art. 26

A. Protokollpflicht

Über alle Sitzungen der einzelnen Organe ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27

B. Mehrheiten

¹ Die einfache Mehrheit erreicht jener Antrag oder Kandidat/Kandidatin, der/die mehr Stimmen als alle anderen Anträge oder Kandidaten/Kandidatinnen zusammen auf sich vereint.

² Die relative Mehrheit erreicht jener Antrag oder Kandidat/Kandidatin, der mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere Antrag oder Kandidat/Kandidatin für sich.

³ Die qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht jener Antrag oder Kandidat/Kandidatin, der mindestens einen festgelegten Anteil der Stimmen auf sich vereint.

⁴ Die absolute Mehrheit erreicht jener Antrag oder Kandidat/Kandidatin, der mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen auf sich vereint.

Art. 28

C. Abstimmungen

¹ Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen und sofern kein entsprechender Antrag angenommen wurde, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

I. Erforderliche Mehrheiten

² Folgende Beschlüsse benötigen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln:

- a. Art. 8 Abs. 3
- b. Art. 38 Abs. 2
- c. Art. 39 Abs. 2
- d. Art. 40

Art. 29

II. Stimmrecht des Präsidenten/der Präsidentin und des Co-Präsidents

³ Der Präsident/die Präsidentin beziehungsweise sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin stimmt bei Abstimmungen und Wahlen mit. Ihm/ihr kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Besteht ein Co-Präsidium, einigen sich die Präsidenten/Präsidentinnen vorgängig, wessen Stimme bei Stimmgleichheit doppelt zählt. Können sich die Präsidenten/Präsidentinnen nicht einigen, entscheidet das Los über dieser Frage.

Art. 30

D. Wahlen

Bei Wahlen ist grundsätzlich die absolute Mehrheit erforderlich.

I. Erforderliche Mehrheiten

Art. 31

II. Allgemeines Verfahren

¹ Ab dem dritten Wahlgang darf der Kandidat/die Kandidatin, der im jeweils vorhergehenden Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, nicht mehr kandidieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Gibt es nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen als die in den Statuten vorgeschriebene Mindestanzahl von Personen und erreicht keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die absolute Mehrheit, so ist für die Wahl die relative Mehrheit erforderlich.

- Art. 32**
- III. Vorstandswahlen ¹ Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums erfolgt zuerst. Darauf folgen die Wahlen der restlichen Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die Reihenfolge der Wahl legt der/die Vorsitzende fest.
- ² Zwei Personen können gemeinsam für ein Co-Präsidium kandidieren. Ohne entgegengesetzten Antrag werden die Kandidaten/Kandidatinnen in Globo gewählt.
- Art. 33**
- E. Geheime Stimmabgabe In jedem Organ der JFGL kann auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin die geheime Stimmabgabe beschlossen werden.
- Art. 34**
- F. Anträge ¹ An der Hauptversammlung und der Politsession können grundsätzlich nur Ordnungsanträge gestellt werden. Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- ² Ordnungsanträge sind unverzüglich zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.
- ³ Über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Abstimmungen über Sachanträge entscheidet der Vorsitzende.
- Fünfter Titel: Finanzen**
- Art. 35**
- A. Haftung ⁴ Die JFGL haften ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Durch Mitglieder fahrlässig verursachte Schäden und bei Unfällen, lehnt der Verein jegliche Haftung ab.
- Art. 36**
- B. Mitgliederbeiträge Die Jahresbeiträge der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- Art. 37**
- C. Zuwendungen Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen aller Art.

Sechster Titel: Schlussbestimmungen

Art. 38

A. Auflösung
I. Verfahren

¹ Die Auflösung der JFGL kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, welche mindestens 30 Tage vorher angekündigt wurde, erfolgen.

² Die Auflösung muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 39

II. Archiv und
Verwendung von
Aktiven

¹ Wird die Auflösung der JFGL beschlossen, so fällt das Archiv der JFGL der FDP.Die Liberalen des Kantons Glarus mit der Auflage zu, die Archivbestände für eine eventuelle Neugründung einer jungfreisinnigen Organisation zu erhalten.

² Über die Verwendung allfälliger Aktiven beschliesst der Auflösungskongress mit einer Zweidrittelmehrheit. Auf jeden Fall müssen die Aktiven aber einer jungliberalen Organisation zugewendet oder zu Zwecken verwendet werden, wie sie die JFGL verfolgt.

³ Kann sich der Auflösungskongress nicht über die Verwendung der Aktiven einigen, fallen die Aktiven der FDP.Die Liberalen des Kantons Glarus mit der Auflage zu, diese für eine liberale Jugendorganisation zu verwenden.

Art. 40

B. Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur von der Hauptversammlung und von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 41

C. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42

D. Weitere Regelungen

Alles was nicht durch diese Statuten geregelt wird, obliegt in der Entscheidung des Vorstands.

Art. 43

E. Inkrafttreten
und Verhältnis
zu früheren Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 14.03.2020 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Glarus, 14.03.2020

Das Co-Präsidium

Remo Goethe

Marc Eberhard